

## TECHNISCHE RICHTLINIEN

### 1. Allgemeines

Die Veranstaltung findet unter dem Namen CULTIVA HANFEXPO (nachstehend auch als "Veranstaltung" bezeichnet) statt. Veranstalter der CULTIVA HANFEXPO ist die

Cultiva Hemp Expo GmbH  
Linzer Straße 418/2  
1140 Wien  
Telefon: +43 1 3950899-0  
www.cultivahempexpo.com, officecultivahempexpo.com (folgend Veranstalter genannt)

Die Veranstaltung findet in der MARX HALLE, Karl-Farkas-Gasse 19, A - 1030 Wien statt.  
Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind:

Freitag, 19. November 2021 | 14:00 – 20:00 Uhr  
Samstag, 20. November 2021 | 11:00 – 19:00 Uhr  
Sonntag, 21. November 2021 | 11:00 – 18:00 Uhr

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsfläche auf Grund eines Mietvertrages mit der HEY-U! Mediagroup, Helmut Qualtinger Gasse 2, Marxbox - Stiege 1, A - 1030 Wien

### 2. Standaufbau und Standgestaltung

Die bekanntgegebenen Aufbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Standaufbau beginnt am 17.11.2021 um 8:00 Uhr. Der Standaufbau muss bis 19.11.2021 um 11:00 Uhr vollständig beendet sein. Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für den Standaufbau vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Versorgungsleitungen und dergleichen rechtzeitig bei dem Veranstalter zu informieren. Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflächen, Schauobjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters, der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, zulässig.

Aufbauten und mobile Anlagen (z.B. Warenstände, Beachflags, Kundenstopper) dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb der zugewiesenen Standfläche positioniert werden oder in die Gänge hineinragen und nicht über die zulässige Höhe des Standes hinausgehen. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Die Lagerung von Ausstellungs- bzw. Dekorationsmaterial sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten auf fremden Standflächen und in Gängen der Rettungswege während des Auf- und Abbaus ist untersagt. Gänge müssen während des Auf- und Abbaus zu allen Zeiten auf einer Mindestbreite von 1,2m freigehalten werden. Aussteller bzw. Standbauer haben sich hierzu mit Ihren Nachbarn abzustimmen.

### 3. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den örtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen Messe WLANs kommt. Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

### 4. Elektrische Anschlüsse

Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern oder darüber geführten Kabeln sind in einen Potentialausgleich einzubinden. Die gesetzlichen Vorschriften und EN, DIN, ISO, VDE, BGV-Normen sind dabei einzuhalten. Eingebrachte elektrische Geräte müssen über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 in Gängen.

### 5. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unautonem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

### 6. Brandschutz

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verbaut sein. Notausgangstüren, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten und -bewegungsflächen sowie deren Beschilderung müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden bleiben. Stände dürfen aus Gründen des Brandschutzes nicht abgedeckt werden. Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

Dekorationsmaterialien, Möbel und Bauten aller Art sowie Bodenbeläge aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle verifiziert werden. Zeugnisse einer zugelassenen Prüfstelle sind daran zu erkennen, dass sie über eine Zeugnis- bzw. Prüfnum-

mer verfügen. Analyseberichte, technische Datenblätter oder ausländische Zeugnisse stellen kein Prüfzeugnis dar. Zusätzlich ist ein Übereinstimmungsdokument zu erbringen, welches die eindeutige Zuordnung von Prüfzeugnis zum zugehörigen Material ermöglicht. Über 1,5m Höhe verwendete Materialien müssen darüber hinaus nicht brennend abtropfend sein.

Gehobertes Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem sägeraum Holz ist nicht zulässig. Möglich wird ein Einbau durch den Nachweis einer zugelassenen Brandschutzertüchtigung oder einem ausreichenden Schutz gegen Entflammen. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschneitem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf sowie Standdekorationen ohne herstellereigentliche Brandschutztauglichkeit aus Textilien, Papier und ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmenden Imprägnierung zur Erreichung der erforderlichen Brandschutzklasse verwendet werden. Bei Materialien aus Kunststoff sind nur solche zu verwenden, die herstellereigentlich schwer entflammbar ausgerüstet sind. Ein nachträgliches Imprägnieren dieser Stoffe ist nicht möglich. Der Veranstalter behält sich vor die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.

### 7. Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoff oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Bei Verstoßen werden die betroffenen Materialien durch den Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt.

### 8. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielresultat vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsautomaten etc., sowie Apparate mit Spielresultatanzeige sind vom Aussteller vor Messebeginn zur Vermögenssteuer anzumelden. Zusätzlich muss vom Aussteller 6 Wochen vor Messebeginn für eine Konzession am jeweiligen Messestand eingereicht werden. Nur bei Erteilung einer Konzession dürfen die Geräte in Betrieb genommen werden. Der Aussteller hat aus dem Betrieb solcher Apparate den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

### 9. Eingriffe in die Bausubstanz

Das Gebäude und der Außenbereich einschließlich ihrer technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen, Spraysen). Das Streichen, Tapezieren und Bekleben von Wänden, Fenstern, Stützen oder Böden und sonstigen ist nicht gestattet. Sämtliche Einbauten und Einrichtungen müssen sich rest- und purenfrei entfernen lassen.

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Blues Enterprise GmbH beseitigt. Des Weiteren darf kein Ausstellungsstück, Standaumaterial oder Müll nach Abbauende zurückbleiben.

### 10. Hallenböden

Tepiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandlos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

### 11. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung des Veranstalters ausgestellt, jedoch nicht in Betrieb vorgeführt werden, diese ist mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Intensivierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

### 12. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

### 13. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich während der Messeveranstaltung verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

### 14. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

### 15. Umweltschäden

Umweltschäden /Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.